

## **Allgemeine Benutzungsbestimmungen (ABB) für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Twistetal**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 416), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in ihrer Sitzung am 16.03.2015 nachfolgende Allgemeine Benutzungsbestimmungen (ABB) beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlicher Einrichtungen der Gemeinde Twistetal.
2. Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Gemeinde Twistetal stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser ABB und der Tarifordnung (TO) zur Verfügung.
3. Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Gemeindevorstandes.
4. Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen.

### **§ 2 - Widmung**

Die in § 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

### **§ 3 - Nutzungsverhältnis**

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtung wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese ABB sowie eine Tarifordnung hierzu.

### **§ 4 - Verwaltung der Einrichtung**

1. Zuständig für die Verwaltung der Einrichtung ist nach § 65 HGO der Gemeindevorstand. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.
2. Die Räume der gemeindlichen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.
3. Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschl. Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Gemeindevorstand aufzustellen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Name, Anschrift des Mieters (Benutzers),
  - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters,
  - c) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten,
  - d) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen.
5. Nach Abschluß des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Gemeindevorstand schriftlich mitgeteilt wird.  
Sind der Gemeinde nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeiten entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zur Höhe der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).
6. Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Nebenkosten) erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

### **§ 5 - Begriff der gewerblichen Veranstaltungen**

Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird; Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.

### **§ 6 - Allgemeine Verhaltensbestimmungen**

1. Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die ABB und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.
2. Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
3. Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters oder der sonst von der Gemeinde beauftragten Person angebracht werden. Beschädigungen an den gemeindlichen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.
4. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese ABB oder die Hausordnung festgestellt werden.
5. Der Mieter/Veranstalter hat für eine ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abfalls zu sorgen.  
Nähere Einzelheiten können im Überlassungsvertrag geregelt werden.

### **§ 7 - Reinigung**

Die gemeindlichen Einrichtungen sind nach einer Nutzung besenrein zu hinterlassen. Die ordnungsgemäße Reinigung des genutzten Inventars (z. B. Geschirr) ist durch den Mieter auf seine Kosten zu übernehmen, der Hausmeister oder die sonst von der Gemeinde beauftragte Person überwacht die Reinigung.

In allen gemeindlichen Liegenschaften wird die Reinigung der Räumlichkeiten ausschließlich durch Personal der Gemeinde durchgeführt.

## **§ 8 - Bewegliches Inventar**

Sofern bewegliches Inventar (z. B. Tische, Stühle, Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben. Fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.

## **§ 9 - Hausordnung**

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser "Allgemeinen Benutzungsbestimmungen" zu erlassen.

## **§ 10 - Hausrecht**

Die vom Gemeindevorstand beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11 - Bewirtschaftung**

1. Die Einrichtungen der Gemeinde unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.
2. Die Gemeinde behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Gemeinde eingegangen ist.

## **§ 12 - Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst**

1. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z. B. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).
2. Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.

## **§ 13 - Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Twistetal kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautionsleistung (Barkautionsleistung oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluß einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.

## **§ 14 - Technische Einrichtungen**

1. Die technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Beleuchtung) werden vom Personal der Gemeinde überwacht und bedient. Das selbständige Anschließen an das Netz ist untersagt.
2. Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z. B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.
3. Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den gemeindlichen Einrichtungen und den eingebrachten ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 15 - Untervermietung**

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritte.

## § 16 - Haftung

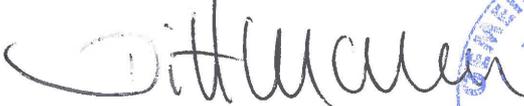
1. Die Gemeinde Twistetal überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschl. Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muß sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister oder einer anderen von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Twistetal von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Twistetal und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet der Gemeinde Twistetal für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

## § 17 - Inkrafttreten

1. Diese ABB treten am 01.04.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Twistetal, 27.03.2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Twistetal



Dittmann  
Bürgermeister

